Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2016/AN/1727-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme		Datum:	19.05.2016
Entscheidendes Gremium:		fed. Senator/-in:	
		bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung		bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:			
Prüfung einer Warnemünder Woche GmbH			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit
08.06.2016	Bürgerschaft		Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit Antrag 2016/AN/1727 soll die Verwaltung beauftragt werden, zur Organisation und Durchführung der "Warnemünder Woche" geeignete professionelle Unterstützung zu prüfen. Bei dieser Prüfung soll insbesondere die Unterstützung durch bereits etablierte städtische Gesellschaften und/oder Organisationen sowie die Neugründung einer eigenständigen Organisation/Gesellschaft evaluiert werden.

In der präferierten Organisationsform sollen sämtliche Aktivitäten und Kompetenzen der internationalen Großveranstaltung Warnemünder Woche gebündelt werden.

Das Prüfergebnis ist der Bürgerschaft in ihrer September-Sitzung 2016 vorzulegen.

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich die Initiative der CDU, den Segelsport in Rostock zu fördern. Es ist unser gemeinsames Ziel, diese Sportart in Rostock weiter zu profilieren und die hier engagierten Vereine zu unterstützen. Dieser Weg sollte jedoch über die weitere Stärkung des noch jungen Rostocker Regattavereins führen. Der Club wurde 2012 gegründet - als Dachverband der Segler in der Stadt. Er soll die Kräfte der Vereine bündeln - unter anderem, um internationale Regatten in die Stadt zu holen und um Nachwuchstalente auszubilden.

Die Warnemünder Woche ist das, was man eine Traditionsveranstaltung nennt. Ein Jahr nach der Gründung des "Warnemünder Segel-Club e.V." (WSC) 1926 wurde erstmals die Warnemünder Woche ausgetragen und hat sich seit der Wende zu einer festen Größe im Terminplan von Segelprofis aus aller Welt etabliert und entwickelte sich zu einer internationalen Segelregattaserie.

Im Jahr 1991 wurde die Bootsmesse als neuer Hauptsponsor vorgestellt. In den nun folgenden Jahren wurden internationale Meisterschaften in verschiedenen Bootsklassen ausgetragen und die Teilnehmerzahl stieg von Jahr zu Jahr. 1993 wurden 1.000 Segler in 600 Booten aus 22 Nationen gezählt. Zehn Jahre später, zum Zeitpunkt der Olympiabewerbung von Leipzig und Rostock/Warnemünde für die Olympische Spiele 2012, nahmen 2.300 Teilnehmer in 950 Booten aus 29 Nationen an der Warnemünder Woche teil.

Die Warnemünder Woche gehört nunmehr zu den größten internationalen Segelsportveranstaltungen in Deutschland. Etwa 2.000 Segler aus rund 30 Nationen treffen sich in Warnemünde zu hochrangigen Segel- und Surfwettbewerben auf dem Wasser. Daneben lockt auch das kulturelle Rahmenprogramm jährlich mehr als 650.000 Besucher in Rostocks Seebad Warnemünde und trägt dazu bei, den Bekanntheitsgrad von Warnemünde und der Region zu erhöhen.

Ein großer Festumzug mit Trachten zur Eröffnung, feierliche Rahmenveranstaltungen, sportliche Angebote wie ein Beachhandballturnier, eine Sport & Beach Arena mit weiteren Trendsportarten, Mitsegelmöglichkeiten, Live-Konzerte, das Waschzuberrennen, Drachenbootfestival sowie ein Shanty- und Trachtentreffen lassen Gäste und Sportler gleichermaßen aktiv werden.

Die Gründung einer städtischen Gesellschaft bzw. die Beteiligung der Hansestadt Rostock an eine für diesen Zweck zu gründenden Gesellschaft steht nicht im Einklang mit den Regelungen der Kommunalverfassung M-V (§ 68 ff).

Die Veranstaltung Warnemünder Woche trägt sich naturgemäß nicht selbst und wäre stets auf die finanzielle Unterstützung Dritter angewiesen.

Des Weiteren zählt die Warnemünder Woche nicht zu den Pflichtaufgaben der Hansestadt Rostock.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass seitens des Ministeriums für Inneres und Sport die Hansestadt Rostock angehalten ist, zuletzt mit Schreiben vom 17.12.2015 und 22.04.2016, ihre Aufwendungen/Auszahlungen für freiwillige Leistungen auf ein der finanziellen Leistungskraft verträgliches Maß zu reduzieren.

Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hansestadt Rostock die Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bis zum Jahr 2018 um 40,0 Mio. aus der Haushaltsdurchführung, unterstützt durch die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen, reduzieren wird. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für den Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung zur Gewährung einer Konsolidierungshilfe seitens des Landes in Höhe von ca. 16,6 Mio. EUR.

Aus diesem Grund steht die Hansestadt Rostock weiterhin vor der schwierigen Aufgabe, ihre Erträge/Einzahlungen zu erhöhen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen zu senken, um die Auflagen des Ministeriums für Inneres und Sport umzusetzen.

Damit bleibt der Hansestadt Rostock kein weiterer Handlungsspielraum für die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel im freiwilligen Bereich.

Die Marke "Warnemünder Woche" wurde durch den Warnemünder Segel-Club, der auch heute die Wettfahrten veranstaltet, geschützt. Zweck des Vereins (Anlage 1) ist die Förderung des Fahrten-, Freizeit- und Regattasegelns, insbesondere auch im Kinder- und Jugendbereich.

Mit dieser Zielstellung verbunden ist die Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes. Durch sein Wirken trägt der Verein zur maritim Ausstrahlung des Kur- und Badeortes Warnemünde bei.

Der Rostocker Regattaverein e.V., Dachverband der Segler, hat die Aufgabe (Anlage 2) den Segelsport, insbesondere den Regattasport zu pflegen, Sport- und insbesondere Jugendund Juniorensportförderung zu betreiben sowie zur Regionalentwicklung beizutragen.

Weitere Veranstalter / Veranstaltungen sind heute Bestandteil der Warnemünder Woche:

1. Sommerfest mit "De Niege Ümgang" am Alten Strom und auf der Promenade mit Bühne am Leuchtturm; Veranstalter: Warnemünde Verein

- 2. Waschzuber-Rennen auf dem Alten Strom; Veranstalter: Faschingsclub DIE MACHER e.V.
- 3. Drachenbootrennen auf dem Alten Strom; Veranstalter: LT Club Rostock
- 4. Rostocker Beach Handball Tage im Strandabschnitt 1; Veranstalter: Bezirks-Handball-Bund e.V.
- 5. Sport & Beach Arena im Strandabschnitt 1; Veranstalter: Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde Büro Hanse Sail und diverse weitere veranstaltende Vereine für diverse Trend- und Strand-Sportarten.

Sämtliche Veranstalter zeichnen eigenständig verantwortlich für die Durchführung und Finanzierung der jeweiligen Veranstaltung und gehen dafür notwendige oder hilfreiche Kooperationsbeziehungen untereinander oder zu Dritten ein.

Die Gesamtkoordination erfolgt durch die Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde-Büro Hanse Sail, die weitere zentrale Leistungen und Funktionen sicherstellt, die nicht durch die Veranstalter der einzelnen Bausteine der Warnemünder Woche geleistet und finanziert werden können:

- 1. Gewährleistung einer ganzjährigen Koordination der Veranstaltung und ihrer Bausteine durch Beschäftigung eines Mitarbeiters und von Honorarkräften
- 2. Gewährleistung der ganzjährigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch Beschäftigung von Honorarkräften einschließlich Vorhaltung / Aktualisierung / Herstellung einer web-page und von diversen Werbe- und Druckerzeugnissen
- 3. Technische Gewährleistung von Messe-Präsentationen
- 4. Gewährleistung der verkehrsbehördlichen Veranstaltungslogistik einschließlich Einrichtung von Sonder-Campingplätzen und -stellflächen für Teilnehmer an den Wettfahrten und Wettkämpfen
- 5. Akquise und Abschluss von Sponsor-Verträgen, Sponsoren-Betreuung
- 6. Durchführung von Protokoll-Veranstaltungen

Es gilt der Grundsatz, dass jeder der Veranstaltungsbausteine durch den jeweiligen Veranstalter selbstständig zu finanzieren ist.

Der Warnemünder Segel-Club erhält auf Basis eines Kooperationsvertrages mit der Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde-Büro Hanse Sail eine finanzielle Zuwendung i.H.v. 25.000,00 EUR / a.

Drittmittel (Sponsorengelder) werden nach festzulegendem Schlüssel zur Absicherung der Veranstaltung eingesetzt.

Die Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde-Büro Hanse Sail wendet ca. 75.000,00 EUR / a für Personal und ca. 300.000,00 EUR / a für die Veranstaltung auf und erzielt 205.000,00 EUR / a Einnahmen. Damit entsteht ein Defizit von ca. 170.000,00 EUR / a.

Es ist zu konstatieren, dass für einen relativ geringen Aufwand an kommunalen Mitteln aus dem Haushalt des kommunalen Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde jährlich eine weithin positiv wahrnehmbare und gut besuchte Veranstaltung durchgeführt wird.

Die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Veranstaltung ist steigerungsfähig, der dafür zu betreibende Aufwand ist zurzeit finanziell nicht untersetzt bzw. nur in Abhängigkeit der Akquise / Bereitstellung von Drittmitteln realisierbar.

Die Veranstaltung wird in hohem Maße vom Ehrenamt getragen. Die Sicherstellung dessen hat Priorität. Das trifft insbesondere auf die durch den Warnemünder Segel-Club veranstalteten Segelwettfahrten als inhaltlicher und sportlicher Kern der Veranstaltung zu. Es ist zu bemerken, dass Teilnehmerzahlen, der Charakter der Wettfahrten (DM, EM, WM) oder der Einbau neuer Regatta-Formate unterschiedlichen Aufwand erfordern und in Abhängigkeit von der Akquise / Bereitstellung von Drittmitteln erhebliche finanzielle Risiken in sich bergen können.

Hinsichtlich der Unterstützung durch städtische Gesellschaften und/oder Organisationen wäre anzumerken, dass die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Hansestadt Rostock bereits durch die Bereitstellung finanzieller Mittel über die gesamte freie Trägerlandschaft einen nicht geringen Beitrag leisten.

Zum Beispiel haben im Jahr 2015 die städtischen Gesellschaften über 700.000,00 EUR Sponsoringmittel hierfür eingesetzt. Davon gingen 30.000 EUR an den Warnemünder Segel-Club e.V..

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Gründung des Rostocker Regattavereins e.V. im Jahr 2012 bereits eine geeignete Organisationsform zur Vorbereitung und Durchführung der Warnemünder Woche besteht. Der Bekanntheitsgrad, die positiven Feedbacks und die steigenden Teilnehmerzahlen an den Segelwettbewerben sind der Beweis dafür, dass der Regattaverein durch professionelles Agieren sämtliche Kompetenzen und Aktivitäten bereits jetzt schon bündelt, um u.a. dem Anspruch einer internationalen Großveranstaltung gerecht zu werden.

Aus vorgenannten Gründen ist der Antrag abzulehnen.

Roland Methling

Anlage:

- 1. Satzung Warnemünder Segel-Club e.V.
- 2. Satzung Rostocker Regatta Verein e.V.



Warnemünder Segel-Club

Satzung des Warnemünder Segel-Club e. V.

§ 1 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Warnemünder Segel-Club (WSC) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Fahrten-, Freizeit- und Regattasegelns, insbesondere auch im Kinder- und Jugendbereich. Mit dieser Zielstellung verbunden ist die Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes. Durch sein Wirken trägt der WSC zur maritimen Ausstrahlung des Kur- und Badeortes Warnemünde bei.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 ,Sitz

- (1) Der WSC hat seinen Sitz in Warnemünde, Mittelmole.
- (2) Der WSC ist Rechtsnachfolger
 - des 1925 gegründeten Warnemünder Segel-Clubs e. V.
 - der Sektion Segeln der BSG Motor Warnowwerft

§ 3 Verfassung und Zeichen

- (1) Die Verfassung des WSC wird durch diese Satzung bestimmt.
- (2) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (3) Der Clubstander ist in der Grundfarbe weiß, mit einem blauen Rand und einem schwarzen Knurrhahn.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des WSC können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlicher Einwilligung ihrer Eltern Jugendmitglieder werden. Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung vom 14. Lebensjahr an das Recht der Meinungsäußerung, jedoch kein Stimmrecht. Jugendmitglieder werden mit ihrer Volljährigkeit zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Natürliche oder juristische Personen, die ohne Inanspruchnahme von Rechten aus der Mitgliedschaft den WSC fördern möchten, können auf Beschluss des Vorstandes als Fördermitglied aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
- (5) Natürliche Personen, die sich um den WSC und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Dem Antrag soll nur zugestimmt werden, wenn das ordentliche Mitglied durch Umzug an einen anderen Ort dauerhaft nicht in der Lage ist, am Vereinsleben teilzunehmen oder aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage ist, die Mitgliedsbeiträge aufzubringen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (9) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich zu erklären.
- (10) Mitglieder, die den in § 1 der Satzung genannten Zielen entgegenwirken oder sich vereinsschädigend verhalten, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (11) Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren länger als 6 Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten eines Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teilzunehmen
 - auf der Grundlage der Satzung abzustimmen
 - Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen.
 - Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - sich auf der Grundlage der Satzung aktiv f
 ür die Ziele des WSC einzusetzen
 - den Mitgliedsbeitrag und Gebühren pünktlich entsprechend der Beitragsbzw. der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 6 Organe des WSC

- (1) Organe des WSC sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des WSC.
- (2) Der Vorstand beruft spätestens zum 31.03. eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der die Mitglieder

mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einzuladen sind. Zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegende Anträge sollen mit versandt werden.

- (3) Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer
 - bestätigt den Jahres- und den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes
 - legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und gegenüber den Mitgliedern zu erhebender Gebühren fest
 - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. §4 Abs. 10
 - kann über Misstrauensantrag, getragen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder, den gesamten Vorstand seiner Funktion entheben
 - ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder
 - beschließt über Anträge
 - erteilt dem Vorstand auf Antrag aus der Mitgliedschaft Entlastung

§ 8 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende und das für den Diskussionsgegenstand zuständige Vorstandsmitglied können außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Der Versammlungsleiter kann dem Redner das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen wird.
- (3) Die Aussprache zu einem Gegenstand ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Versammlung den Schluss der Aussprache beschließt.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
- (5) Anträge sind vom Vorstand möglichst mit einer Beschlussempfehlung zu versehen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind außerhalb der Rednerliste sofort zu behandeln. Bei Anträgen zur Tagesordnung ist die Diskussion auf eine Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme der Wahl von Vorstandsmitgliedern offen. Auf Antrag ist ohne Abstimmung über diesen Antrag geheim abzustimmen.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragsfestlegungen und Misstrauensanträge gegen den Vorstand sind angenommen, wenn ihnen mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- (9) Der Schriftwart fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Nimmt der Schriftwart an der Versammlung nicht teil, bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle. Sie enthalten mindestens die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge (ohne Anträge zur Tagesordnung)

und die Abstimmungsergebnisse. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und damit verbindlich. Die Urschrift wird vom Schriftwart verwahrt, eine Kopie wird im Logis ausgelegt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Takelmeister
 - dem Kulturwart
 - dem Schriftwart
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Beisitzer allgemeine Verwaltung
 - dem Beisitzer Warnemünder Woche
- (2) Der Vorstand leitet die T\u00e4tigkeit des WSC zwischen den Mitgliederversammlungen auf Grundlage dieser Satzung und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschl\u00fcssen.
- (3) Ein Sprecher der Vereinsjugend kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Jugendabteilung oder deren Mitglieder betreffen, hat er volles Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmenmehrheit zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich durchgeführt werden
- (5) Der Vorsitzende vertritt den WSC im Rechtsverkehr, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Bildung des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Bringt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, findet, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, aufgrund der gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (2) Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung auf Vorschlag des Vorstandes ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Der Wahlausschuss benennt einen Vorsitzenden, der die Wahlhandlung leitet und die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Kandidaten dürfen nicht zum Mitglied des Wahlausschusses bestimmt werden
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - der Vorsitzende
 - der Zweite Stellvertretende Vorsitzende
 - der Takelmeister
 - der Kulturwart

- der Beisitzer allgemeine Verwaltung
- der Jugendwart und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- Beisitzer Warnemünder Woche
- der Sportwart
- der Schriftwart
- (4) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die nicht beruflich für den WSC tätig sind. Kandidatenvorschläge können für jedes Vorstandsmitglied einzeln unterbreitet werden, sofern die Kandidaten ihr Einverständnis gegeben haben. Sind Kandidaten durch rechtfertigende Umstände zur Wahl nicht anwesend, muss ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht. zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten oder sich selbst unter Beachtung von Abs. 4 zu bewerben.

§11 Kassenprüfer

- (1) Für die jährliche Prüfung der Finanzen werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes im jährlichen Wechsel für eine Dauer von zwei Jahren. Für die Wahl gilt § 9 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Wahl offen erfolgt.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes sowie einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung.
- (3) Die Kassenprüfer legen ihren Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch die Erhebung von Beiträgen und aus weiteren Einnahmen, wie z. B. Spenden und anderen Zuwendungen.
- (2) Der Finanzverkehr des WSC wird auf der Grundlage des jährlich gem. 7 Abs. 4 bestätigten Haushaltsplanes abgewickelt, der die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben ausweist.

§13 Jugendabteilung

(1) Die Mitglieder des WSC unter 25 Jahren können Mitglieder der "Kinder- und Jugendabteilung" (KJA) des WSC werden. Die KJA gibt sich eine eigene Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt werden muss.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens 9/10 der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 03. März 2012 Malte Arp Vorsitzender

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der im Jahre 2012 gegründete Verein führt den Namen Rostocker Regatta Verein e.V.
- 2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts der Hansestadt Rostock. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschlie
 ßlich und unmittelbar gemeinn
 ützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbeg
 ünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos t
 ätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d
 ürfen nur f
 ür satzungsgem
 ä
 ße Zwecke verwendet werden.
- 2. Ordentliche Mitglieder nach § 5 Nr. 2 a), die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der vorstehenden Ziffer verfolgen, können unter der Berücksichtigung des § 58 Nr. 2 AO und auf Beschluss der Mitgliederversammlung Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ordentlichen Mitglieder nach § 5 Nr. 2 b) sowie Fördermitglieder nach § 5 Nr. 3 und Ehrenmitglieder nach § 5 Nr. 4 erhalten keine Anteile aus Rücklagen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein kann Mitglied im Deutscher Segler-Verband e.V., im Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Stadtsportbund Rostock e.V. werden.
- Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der unter § 3 Nr.
 1 genannten Verbände an.

§4 Zweck

- 1. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) Den Segelsport, insbesondere den Regattasport zu pflegen,
 - b) Sport- und insbesondere Jugend- und Juniorensportförderung zu betreiben sowie
 - c) zur Regionalentwicklung beizutragen.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2. Ordentliches Mitglied kann
 - a) jeder im Vereinsregister des Amtgerichtes der Hansestadt Rostock eingetragene, gemeinnützige Segelsportverein, der Mitglied im DSV ist, und

b) die Hansestadt Rostock oder eine von der Hansestadt Rostock benannte juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.

Ordentliche Mitglieder benennen eine natürliche Person, die das jeweilige Mitglied im Verein repräsentiert und die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder für das jeweilige Mitglied wahrnimmt.

- Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- 4. Ehrenmitglied können natürliche oder juristische Personen, die durch besondere Verdienste im Segelsport hervorgetreten sind, auf Antrag der Mitglieder an den Vorstand und auf Vorschlag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung mit Beschluss der Mitgliederversammlung werden.
- 5. Die Mitgliedschaft wird außer die von Ehrenmitgliedern durch schriftliche, formlose Beitrittserklärung bekundet. Die Satzung und Ordnungen des Vereins werden mit der Beitrittserklärung anerkannt.
- 6. Die Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung des Vorstandes.
- 7. Mit Bestätigung der Mitgliedschaft erhält das ordentliche Mitglied Stimmrecht und ist für das laufende Geschäftsjahr gemäß Beitragsordnung beitragspflichtig.
- 8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu unterstützen und zu fördern.
- 9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung; hierbei ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes
 - c) Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person)
 - d) Auflösung des Vereins
- 10. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief kund zu tun. Er ist mit Zustellung wirksam. Für das laufende Geschäftsjahr besteht seitens des Mitgliedes volle Beitragspflicht. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss mit Antrag an die Mitgliederversammlung in Berufung gehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 11. Anlagen und Gerätschaften des Vereins stehen den Mitgliedern auf Antrag an den Vorstand nach Bestätigung durch den Vorstand zur Verfügung. Anlagen und Gerätschaften der Mitglieder stehen dem Verein auf Antrag im Rahmen der Möglichkeiten der Mitglieder zur Verfügung.

§6 Beiträge

- 1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bis zum 6fachen Wert der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Alles Weitere regelt eine Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung.

../3

3. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen und sonstiger Zuwendungen ist nicht möglich.

§ 7 Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Im 1. Quartal eines jeden Jahres ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Kalendertagen eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Darüber hinaus kann durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 20 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder
 - c) Neuwahlen zum Vorstand erforderlich sind, weil der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist. Der Vorstand hat in diesem Falle automatisch das Recht und die Pflicht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorstandes zu leiten.
- Anträge der Mitglieder f
 ür die Tagesordnung m
 üssen dem Vorstand sp
 ätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Antr
 äge auf
 Änderung der Satzung oder von Ordnungen sind schriftlich bis zum 15.12. des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
- 4. Nicht ordnungsgemäß eingereichte und nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeitsanträge befürworten.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussf\u00e4hig, wenn mindestens die H\u00e4lfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei nicht gegebener Beschlussf\u00e4higkeit wird die Versammlung aufgel\u00f6st und durch den Vorstand innerhalb von 30 Kalendertagen (ma\u00b3geblich f\u00fcr die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels) neu einberufen, sie ist dann unabh\u00e4ngig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussf\u00e4hig.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei einer Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit, bei einer Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- 8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechte sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

- 9. Auf schriftlichen Antrag der ordentlichen Mitglieder kann der Vorstand Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- 10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - c) Bestätigung von Ordnungen
 - d) Wahl / Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl / Abwahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl von Wahlausschüssen
 - g) Entscheidungen über Zuwendungen an ordentliche Mitglieder
 - h) Berufung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Bestätigung eines einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren umfassenden Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - k) Bestätigung des Jahresabschlusses
 - I) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - m) Entscheidung von Berufungen über die Nichtbestätigung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von einem ehrenamtlich wirkenden Vorstand geführt, der aus natürlichen Personen besteht. Dies sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- f) die verbleibenden ordentlichen Mitglieder sind einfache Vorstandsmitglieder Weiter geh
 ören dem Vorstand an:
- g) der Geschäftsführer,
- der-gegebenenfalls durch den Vorstand zu bestellen /abzuberufen ist.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte, verwaltet das Vermögen des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
 - Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufstellung eines den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren umfassenden Wirtschafts- und Investitionsplans, welcher der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf

- d) die Anfertigung eines Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist
- e) die Aufnahme bzw. Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Bestellung / Abberufung eines Geschäftsführers und weiteren Personals
- g) die Einrichtung einer Geschäftsstelle
- h) Entscheidung zur Mitgliedschaft des Vereins im Deutscher Segler-Verband e.V., im Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Stadtsportbund Rostock e.V.
- 3. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt: Ist der 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- 4. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder ein vom 1. Vorsitzenden benanntes Vorstandsmitglied geleitet werden.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied verwaltet. Findet vor Ablauf der Amtszeit noch eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

§ 10 Revision

- 1. In der Mitgliederversammlung sind durch die ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen, welche mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich.

§ 11 Wahlen - Amtszeit

- 1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 3. Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.

§ 12 Protokollführung

- 5 -

1. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Schriftwart oder einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung im Innenverhältnis

1. Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entsteht, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

- Der Verein kann mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder durch eine eigens dafür einzuberufende, au-Berordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne von § 2 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister der Hansestadt Rostock in Kraft.

../7